



Groß-Buchholzer Kirchweg 49 · D-30655 Hannover · Tel. (05 11) 54 48 88-0 · Fax (05 11) 54 48 88-22 · info@lbn.de · www.lbn.de

**Allgemeine Versicherungsbedingungen
für die**

Hausratversicherung VHB 2016

**in der ständig bewohnten Wohnung mit "Weiteren Elementarschäden"
und**

Hausratversicherung außerhalb der ständig bewohnten Wohnung

mit dem Tarif LBN-GUT+

Inhaltsübersicht

Seite		
3	1.	Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen VHB 2016
17		Regressverzichtsabkommen in der Feuerversicherung
18	1.1	Allgemeine Klauseln zu den VHB 2016
19	1.2	Beitragspflichtige Klauseln zur Hausratversicherung GUT+
21	1.2.1	Besondere Bedingungen und Leistungserweiterungen zur Hausratversicherung GUT+
28	1.3	Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung (BWE 2016)

1. Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen VHB 2016

Seite Umfang des Versicherungsschutzes

4	§ 1	Versicherte und nicht versicherte Sachen
4	§ 2	Versicherte Kosten und nicht versicherte Aufwendungen
5	§ 3	Versicherte Gefahren und Schäden, Versicherungsfall
5	§ 4	Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion
6	§ 5	Einbruchdiebstahl, Beraubung
6	§ 6	Vandalismus
6	§ 7	Leitungswasser
7	§ 8	Sturm, Hagel
7	§ 9	Versicherungsort
7	§ 10	Wohnungswechsel, Beitragsänderung
8	§ 11	Außenversicherung
8	§ 12	Versicherungssumme, Versicherungswert
8	§ 13	Anpassung der Versicherungssumme

Beitrag, Versicherungsbeginn und Laufzeit des Vertrages

9	§ 14	Anpassung des Beitragssatzes
9	§ 15	Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags
9	§ 16	Folgebeitrag
9	§ 17	Lastschriftverfahren
10	§ 18	Ratenzahlung
10	§ 19	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
10	§ 20	Dauer und Ende des Vertrages
10	§ 21	Kündigungsrecht nach Versicherungsfall

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

11	§ 22	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters
11	§ 23	Begriff der Gefahrerhöhung
12	§ 24	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Entschädigung

13	§ 25	Entschädigungsberechnung und Entschädigungsgrenzen, Unterversicherung
13	§ 26	Entschädigungsgrenzen für Wertsachen und Bargeld
13	§ 27	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
14	§ 28	Wieder herbeigeschaffte Sachen
14	§ 29	Übergang von Ersatzansprüchen
14	§ 30	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Sonstige Vertragsbestimmungen

15	§ 31	Überversicherung
15	§ 32	Doppelversicherung, mehrere Versicherer
15	§ 33	Sachverständigenverfahren
16	§ 34	Versicherung für fremde Rechnung
16	§ 35	Zurechnung von Kenntnis und Verhalten des Repräsentanten
16	§ 36	Agentenvollmacht
16	§ 37	Verjährung
16	§ 38	Zuständiges Gericht
17	§ 39	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
17	§ 40	Anzuwendendes Recht
17	§ 41	Sanktionsklausel
17		Regressverzichtsabkommen in der Feuerversicherung
18	1.1	Allgemeine Klauseln zu den VHB 2016
19	1.2	Beitragspflichtige Klauseln zur Hausratversicherung GUT+
21	1.2.1	Besondere Bedingungen und Leistungserweiterungen zur Hausratversicherung GUT+
28	1.3	Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung (BWE 2016)

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort). Dazu gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung dienen. Für Wertsachen (siehe § 26 Nr. 1) insgesamt ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 20 Prozent der Versicherungssumme begrenzt (siehe § 26 Nr. 2). Zusätzlich ist die Entschädigung begrenzt für folgende Wertsachen außerhalb eines Wertschutzschranke (siehe § 26 Nr. 3):
 - a) für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt auf 1.100,00 €,
 - b) für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere auf 2.600,00 €,
 - c) für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin auf 20.500,00 €.
2. Versichert sind auch
 - a) Anbaumöbel/-küchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind,
 - b) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind und nicht schneller als 6 km/h bzw. selbstfahrende Krankenfahrstühle nicht schneller als 25 km/h fahren,
 - c) Kanus, Ruder-, falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte, Fall-/Gleitschirme und nicht motorisierte Flugdrachen,
 - d) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände - nicht aber Handelsware und Musterkollektionen, - die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen. § 9 Nr. 2 a) Satz 4 (Versicherungsort) bleibt unberührt,
 - e) Kleintiere (z.B. Hunde, Katzen, Vögel), die regelmäßig artgerecht in Wohnungen gehalten werden.
3. Die in Nr. 1 und 2 genannten Sachen und Kleintiere (siehe Nr. 2 e)) sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind.
4. Versichert sind ferner
 - a) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung dienen und die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach Vereinbarung mit dem Vermieter bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft das Risiko trägt (Gefahrtragung),
 - b) in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach Vereinbarung mit dem Vermieter bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft das Risiko trägt (Gefahrtragung).
5. Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergebenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden - auch höher oder geringerwertigere -, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen.
6. Nicht versichert sind
 - a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 4 genannt. Nicht zum Hausrat gehören vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen.
 - b) Kraftfahrzeuge aller Art, es sei denn, sie sind in Nr. 2 b) genannt, und Anhänger sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern,
 - c) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 2 c) genannt,
 - d) Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers (siehe § 9 Nr. 2), es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen,
 - e) Sachen, im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z.B. für Schmuck und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente, Jagd- und Sportwaffen),
 - f) elektronisch gespeicherte Daten und Programme.

§ 2 Versicherte Kosten und nicht versicherte Aufwendungen

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles (siehe § 3) notwendigen
 - a) Aufräumungskosten
Kosten für das Aufräumen versicherter Sachen (siehe § 1) sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.
 - b) Bewegungs- und Schutzkosten
Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen (siehe § 1) andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
 - c) Hotelkosten
Kosten für Hotel- oder ähnliche gewerbliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung (siehe § 9 Nr. 2) unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 1 Promille der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
 - d) Transport- und Lagerkosten
Kosten für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung (siehe § 9 Nr. 2) unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.

- e) Schlossänderungskosten
Kosten für Schlossänderungen der Wohnung (siehe § 9 Nr. 2 a) und b)), wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke (siehe § 26 Nr. 3) durch einen Versicherungsfall (siehe § 3) abhandengekommen sind.
 - f) Bewachungskosten
Kosten für die Bewachung versicherter Sachen (siehe § 1), wenn die Wohnung (siehe § 9 Nr. 2) unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 72 Stunden.
 - g) Kosten für provisorische Maßnahmen
Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen (siehe § 1).
 - h) Reparaturkosten für Gebäudeschäden
Kosten für Reparaturen von Gebäudeschäden, die im Bereich der Wohnung (siehe § 9 Nr. 2) durch Einbruchdiebstahl, Beraubung oder den Versuch einer solchen Tat (siehe § 5) oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch (siehe § 6) oder einer Beraubung entstanden sind.
 - i) Reparaturkosten für gemietete Wohnungen (Nässeschäden)
Kosten für Reparaturen in gemieteten Wohnungen bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen (siehe § 9 Nr. 2) an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten die durch Leitungswasser (siehe § 7) beschädigt worden sind.
2. Die nach Nr. 1 versicherten Kosten werden je Versicherungsfall (siehe § 3) zusammen mit der Entschädigung für versicherte Sachen (siehe § 1) bis zu 10 % auch über die Versicherungssumme (siehe § 12 in Verbindung mit § 25 Nr. 4) hinaus ersetzt.
3. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
 - b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen geltend, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
 - c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
 - d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
 - e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
 - f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
4. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
 - b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe § 1), die durch
- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (siehe § 4),
 - b) Einbruchdiebstahl, Beraubung oder den Versuch einer solchen Tat (siehe § 5),
 - c) Vandalismus nach einem Einbruch (siehe § 6),
 - d) Leitungswasser (siehe § 7),
 - e) Sturm/Hagel (siehe § 8),
zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandengekommen.
2. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art, Innere Unruhen oder Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen entstehen.

§ 4 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge

1. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
2. Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Kurzschluss- und Überspannungsschäden, die durch Blitz an elektrischen Einrichtungen und Geräten entstanden sind, nur versichert, wenn der Blitz erkennbare Spuren an dem Gebäude oder auf dem Grundstück, in dem bzw. auf dem sich die elektrischen Einrichtungen befinden, hinterlassen hat.
3. Explosion ist eine plötzliche Kraftäußerung durch Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen. Eine Explosion eines Behälters liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.
4. Implosion ist ein plötzlicher Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.
5. Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind
- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
 - b) Sengschäden;
 - c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 5 b und 5 c gelten nicht, soweit diese Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges entstanden sind.

§ 5 Einbruchdiebstahl, Beraubung

1. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand Sachen wegnimmt, nachdem er in
 - a) einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt; falsch ist ein Schlüssel, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen (siehe § 1) abhandengekommen sind,
 - b) einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe Nr. 1 a)) oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen,
 - c) mittels richtiger Schlüssel, die innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet.
 - d) einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er - auch außerhalb der Wohnung - durch Diebstahl an sich gebracht hatte - vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.
2. Einbruchdiebstahl liegt auch dann vor, wenn jemand
 - a) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen wegnimmt, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte,
 - b) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 3 a) oder b) anwendet, um sich den Besitz weggenommener Sachen zu erhalten.
3. Raub liegt vor, wenn
 - a) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen (siehe § 1) auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl),
 - b) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen (siehe § 1) herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes (siehe § 9 Nr. 2) verübt werden soll,
 - c) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen (siehe § 1) weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand vor der Wegnahme infolge eines Unfalles oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache, wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt, beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
4. Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung (siehe § 9 Nr. 2) anwesend sind.
5. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, in dem die Tat verübt wurde.
6. Nicht versicherte Schäden
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

§ 6 Vandalismus

1. Vandalismus liegt vor, wenn jemand auf eine der in § 5 Nr. 1 a), c) oder d) bezeichneten Art in den Versicherungsort (siehe § 9 Nr. 2) eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
2. Nicht versicherte Schäden
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

§ 7 Leitungswasser

1. Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus
 - a) Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen,
 - b) mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen,
 - c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - d) Sprinkler- oder Berieselungsanlagen,
 - e) Aquarien oder Wasserbetten.
2. Wasserdampf und wärmetragende Flüssigkeiten (z.B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel) sind dem Leitungswasser (siehe Nr. 1) gleichgestellt.
3. Versichert sind im Versicherungsort auch Frostschäden an sanitären Anlagen und leitungswasserführenden Installationen sowie Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren, die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach Vereinbarung mit dem Vermieter bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft das Risiko trägt (Gefahrtragung). Rohre als Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind ausgeschlossen. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte nicht versichert.
4. Nicht versicherte Schäden
 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Plansch- oder Reinigungswasser, Wasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen,
 - bb) Schwamm,
 - cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
 - dd) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
 - ee) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 1 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat,

- ff) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden
 - aa) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
 - bb) am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

§ 8 Sturm, Hagel

1. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mind. 63 km/Stunde). Ist diese Windstärke für das im Versicherungsschein bezeichnete Grundstück nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen (siehe § 1) befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.
2. Versichert sind nur Schäden, die entstehen
 - a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen (siehe § 1),
 - b) dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen (siehe § 1) wirft,
 - c) als Folge eines Sturmschadens gemäß a) oder b) an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen (siehe § 1) befinden, oder an mit diesen baulich verbundenen Gebäuden.
3. Für Schäden durch Hagel gilt Nr. 2 entsprechend. Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
4. Nicht versicherte Schäden
 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).
 - b) Nicht versichert sind Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Nr. 1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt werden.

§ 9 Versicherungsort

1. Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen (siehe § 1) innerhalb des Versicherungsortes.
Diese Beschränkung gilt nicht für versicherte Sachen (siehe § 1), die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
2. Versicherungsort
Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören
 - a) diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).
 - b) Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden - einschließlich Garagen - des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
 - c) gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z.B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
 - d) Darüber hinaus werden auch privat genutzte Garagen der Wohnung zugerechnet, soweit sich diese zumindest in der Nähe (max. 1 km entfernt) des Versicherungsortes befinden.

§ 10 Wohnungswechsel, Beitragsänderung

1. Umzug in eine neue Wohnung
Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.
2. Mehrere Wohnungen
Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.
3. Umzug ins Ausland
Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.
4. Anzeige der neuen Wohnung
 - a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.
 - b) Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer in Textform mitzuteilen, ob entsprechende

Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind.

- c) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.
5. Festlegung des neuen Beitrages, Kündigungsrecht
 - a) Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.
 - b) Bei einer Erhöhung des Beitrages aufgrund veränderter Beitragssätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
 - c) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.
 6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung
 - a) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe § 9 Nr. 2) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehwohnung.
Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
 - b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe § 9 Nr. 2) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
 - c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.
 7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften
Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

§ 11 Außenversicherung

1. Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.
2. Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung oder um den Wehr- oder Zivildienst oder das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) oder den Bundesfreiwilligendienst abzuleisten, außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend im Sinne von Nr. 1, bis ein eigener Hausstand gegründet wird.
3. Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.
4. Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in § 5 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.
5. Bei Raub (siehe § 5 Nr. 3) besteht Außenversicherungsschutz; in den Fällen gemäß § 5 Nr. 3 b) gilt dies nur dann, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn die Beraubung an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.
Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden (siehe § 5 Nr. 5).
6. Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 10 % der Versicherungssumme, höchstens 10.000,00 € begrenzt. Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich die in § 26 Nr. 3 genannten Entschädigungsgrenzen - nur im Rahmen der Grenzen nach Satz 1.

§ 12 Versicherungssumme, Versicherungswert

1. Versicherungswert
Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.
 - a) Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
 - b) Für Kunstgegenstände (siehe § 26 Nr. 1 d)) und Antiquitäten (siehe § 26 Nr. 1 e)) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
 - c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
 - d) Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenzen siehe § 26 Nr. 2 und 3) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.
2. Versicherungssumme
 - a) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
 - b) Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.

§ 13 Anpassung der Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VIP) im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Die neue Versicherungssumme wird auf volle Hundert Euro aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekannt gegeben. Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.

2. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.
3. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung (siehe § 31) bleibt unberührt.

§ 14 Anpassung des Beitragssatzes

Der Versicherer verzichtet auf die Anpassung des Beitragssatzes.

§ 15 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
2. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages
Der erste oder einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.
3. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug
Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
4. Leistungsfreiheit des Versicherers
Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 16 Folgebeitrag

1. Fälligkeit
 - a) Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
 - b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
2. Schadenersatz bei Verzug
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
 - a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen - Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
 - b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Zahlung des Beitrages nach Kündigung
Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b)) bleibt unberührt.

§ 17 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers
Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
2. Änderung des Zahlungsweges
Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 18 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

§ 19 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz
 - a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
 - b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse
 - a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
 - b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
 - c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
 - d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 20 Dauer und Ende des Vertrages

1. Dauer
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
2. Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen
Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.
Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.
4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
5. Wegfall des versicherten Interesses
Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.
 - a) Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates
 - aa) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung,
 - bb) nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.Wohnungswechsel (§ 10) gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.
 - b) Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

§ 21 Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall

1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
2. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
3. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 22 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
 - a) Vertragsänderung
Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
 - b) Rücktritt und Leistungsfreiheit
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.
Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.
Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
 - c) Kündigung
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
 - d) Ausschluss von Rechten des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
 - e) Anfechtung
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers
Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) oder zur Kündigung (2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
4. Rechtsfolgenhinweis
Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
5. Vertreter des Versicherungsnehmers
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
6. Erlöschen der Rechte des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 23 Begriff der Gefahrerhöhung

1. Gefahrerhöhung
 - a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
 - b) Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - aa) sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
 - bb) sich anlässlich eines Wohnungswechsels ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
 - cc) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält,
 - dd) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (§ 10).
 - b) Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
2. Pflichten des Versicherungsnehmers
 - a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
 - c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer
- a) Kündigungsrecht des Versicherers
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
 - b) Vertragsänderung
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
4. Erlöschen der Rechte des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
 - b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
 - c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

§ 24 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- a) Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer in der kalten Jahreszeit die Wohnung zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten. Außerdem hat der Versicherungsnehmer alle gesetzlichen, behördlichen, sowie weitere vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
 - b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen.
Ereilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - jj) für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
 - b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
 - a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
 - b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
 - c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 25 Entschädigungsberechnung und Entschädigungsgrenzen, Unterversicherung

1. Ersetzt werden im Versicherungsfall bei
 - a) zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe § 12) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe § 3),
 - b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe § 12) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe § 3). Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogen. Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.
2. Restwerte werden in den Fällen von Nr. 1 angerechnet.
3. Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.
4. Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall (siehe § 3) auf die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag (siehe § 12 Nr. 2 b)) begrenzt. Versicherte Kosten (siehe § 2) werden bis zu 10 Prozent auch über die Versicherungssumme (siehe § 12) hinaus ersetzt.
Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.
Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe § 2 Nr. 3), die auf Weisung des Versicherers erfolgen, werden bis zur vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.
5. Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe § 3) niedriger als der Versicherungswert (siehe § 12) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen, wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.
6. Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (siehe § 2) gilt Nr. 5 entsprechend.

§ 26 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen und Bargeld

1. Wertsachen sind
 - a) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z.B. Chipkarte),
 - b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
 - c) Schmucksachen, Edelsteine, Taschen- und Armbanduhren mit einem Einzelwert ab 1.500,00 €, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin,
 - d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in c) genannte Sachen aus Silber,
 - e) sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten) jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
2. Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall (siehe § 3) auf insgesamt 20 Prozent der Versicherungssumme (siehe § 12) begrenzt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
3. Ferner ist die Entschädigung für folgende Wertsachen je Versicherungsfall (siehe § 3) begrenzt, wenn sich diese außerhalb verschlossener, durch die VdS-Schadenverhütungs GmbH anerkannte Wertschutzschränke befinden, die mindestens 200 kg wiegen oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank)*,
 - a) für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens 1.100,00 €,
 - b) für Wertsachen gemäß Nr. 1 b), höchstens 2.600,00 €,
 - c) für Wertsachen gemäß Nr. 1 c), höchstens auf 20.500,00 €.

§ 27 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.
2. Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - zu verzinsen. Der Zinssatz liegt 1 Prozent unter dem Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB) und beträgt mindestens 4 Prozent und höchstens 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus rechtlichen Gründen ein höherer Zins zu zahlen ist.
Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

* Für Bargeld ist in den genannten verschlossenen Wertschutzschränken die Entschädigung auf max. 6.000,00 € begrenzt.

3. Der Lauf der Fristen gem. Nr. 1 und Nr. 2 Satz 1 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen,
 - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles läuft.

§ 28 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht
Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.
2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.
3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
 - a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
 - b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
4. Beschädigte Sachen
Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.
5. Gleichstellung
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
6. Übertragung der Rechte
Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren
Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ 29 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 30 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- c) Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 31 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 32 Doppelversicherung, mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht
Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer nach den in § 23 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.
3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
 - a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
 - b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
 - c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
4. Beseitigung der Mehrfachversicherung
 - a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.
 - b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

§ 33 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
2. Weitere Feststellungen
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
3. Verfahren vor Feststellung
Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
 - c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
4. Feststellung
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
 - c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
 - e) den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.
5. Verfahren nach Feststellung
Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.
- Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
6. Kosten
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
7. Obliegenheiten
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 34 Versicherung für fremde Rechnung

- 1. Rechte aus dem Vertrag
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
- 2. Zahlung der Entschädigung
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- 3. Kenntnis und Verhalten
 - a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
 - b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
 - c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 35 Zurechnung von Kenntnis und Verhalten des Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 36 Agentenvollmacht

- 1. Erklärungen des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
 - a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
 - b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
 - c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
- 2. Erklärungen des Versicherers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
- 3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter
Der Versicherungsvertreter ist nicht bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages leistet, anzunehmen.

§ 37 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 38 Zuständiges Gericht

- 1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das

Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 39 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift.

Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 40 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 41 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Regressverzichtsabkommen in der Feuerversicherung

Unser Unternehmen ist dem Abkommen der Feuerversicherer über einen Regressverzicht bei übergreifenden Feuerschäden beigetreten. Der Verzicht umfasst Regressforderungen von 150.000,00 € bis 600.000,00 €. Auf Regressforderungen unter 150.000,00 € verzichten die Abkommensunternehmen nicht, weil sie sich gegen Regresse in dieser Höhe durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung selbst schützen können. Ein Regressverzicht, der über die Grenze von 600.000,00 € hinausgeht, kann nur auf Antrag gegen Entrichtung eines besonderen Entgelts gewährt werden.

1.1 Allgemeine Klauseln zu den VHB 2016

7200 Versicherte Sachen

7210 Gegenstände von besonderem Wert

Abweichend von § 1 VHB 2016 sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gegenstände von besonderem Wert nicht mitversichert.

7211 Arbeitsgeräte

Abweichend von § 1 Nr. 2 d) VHB 2016 sind Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder Gewerbe dienen, nicht mitversichert.

7212 In das Gebäude eingefügte Sachen

1. Die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Sachen, z.B. Einbaumöbel/-küchen, Bodenbeläge, Innenanstriche und Tapeten, sind auch versichert, soweit sie Gebäudebestandteile sein könnten.
2. Soweit gemäß Nr. 1 sanitäre Anlagen und leitungswasserführende Installationen versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auch auf Frostschäden an diesen Sachen sowie auf Frost- und sonstige Bruchschäden anderen Zu- und Ableitungsrohren.

7213 Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung

Abweichend von § 1 VHB 2016 sind nicht versichert:

1. in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden:
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken;
2. in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden:
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken).

7214 Eingelagerte Hausratgegenstände

Eingelagerter Hausrat ist für einen vereinbarten Zeitraum mitversichert.

Nicht versichert:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate, Computer- und Navigationsgeräte, tragbare Telefone sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

7600 Obliegenheiten

7610 Sicherheitsvorschriften

1. Beträgt die beantragte Versicherungssumme mehr als 200.000,00 € oder der Wertsachenanteil gem. § 26 Nr. 2 VHB 2016 mehr als 30 Prozent der Versicherungssumme, gelten die nachstehenden Sicherheitsvorschriften als vereinbart:
 - a) Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.
 - b) Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
2. Nr. 1 findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheit dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 2 oder Nr. 3, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 24 Nr. 1 b) und 3 VHB 2016 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam.
4. Führt die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gilt § 23 VHB 2016. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

7700 Entschädigung

7712 Kein Abzug wegen Unterversicherung

1. Der Versicherer nimmt abweichend von § 25 Nr. 5 und Nr. 6 VHB 2016 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn die Versicherungssumme mindestens 650 € pro qm Wohnfläche beträgt.
2. Nr. 1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag für denselben Versicherungsort ohne Vereinbarung gemäß Nr. 1 besteht.
3. Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über. Sind die Voraussetzungen für die Vereinbarung des Unterversicherungsverzichts für die neue Wohnung nicht mehr erfüllt (z.B. bei einer Vergrößerung der Wohnfläche), gilt der Unterversicherungsverzicht bis zur Anpassung des Vertrages an die Voraussetzung, längstens jedoch bis zu zwei Monaten nach Umzugsbeginn.
4. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

1.2 Beitragspflichtige Klauseln zu den VHB 2016 mit LBN-GUT+

032023 Diebstahl von Hausrat aus KFZ (weltweit)

1. In Erweiterung von §§ 5 und 11 VHB 2016 wird für versicherte Sachen (§ 1 VHB 2016) geleistet, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören, wenn diese Sachen durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber KFZ-Anhänger oder Wohnwagen-/ Wohnmobilihänger, entwendet, zerstört oder beschädigt werden.
2. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß § 26 Nr. 1 VHB 2016 sowie für Foto-, Film-, Video-, Computer-, Musikabspielgeräte und deren Zubehör, Mobil- und Autotelefone sowie Navigationsgeräte und deren Zubehör.
3. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 24 Nr. 3 VHB 2016 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000,00 € begrenzt.

032024 Fahrraddiebstahlklausel mit 24-Stunden-Schutz

1. Bei Einschluss der Klausel "Fahrraddiebstahl" erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn das Fahrrad nachweislich zur Zeit des Diebstahls durch ein Fahrradschloss gesichert war.
Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad gemäß a) und b) weggenommen worden sind.
2. Besondere Obliegenheiten im Schadenfall
 - a) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer des versicherten Fahrrades zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
 - b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
3. Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer
Verletzt der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person eine Obliegenheit nach Nr. 1 und 2, so ist der Versicherer nach den im § 24 Nr. 3 VHB 2016 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
4. Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Prozentsatz der Versicherungssumme begrenzt.
5. Der Versicherungsnehmer kann durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder ab dem Zeitpunkt des Einganges seiner schriftlichen Erklärung beim Versicherer entfällt.

036013 Hotelkosten

Abweichend von § 2 Nr. 1 c) VHB 2016 ist die Entschädigung pro Tag auf 2 Promille der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

037004 Sportausrüstung außerhalb der Erstwohnung

1. In Erweiterung von § 11 Nr. 1 VHB 2016 sind versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sind und der Ausübung einer Sportart dienen im Rahmen der Außenversicherung mitversichert, auch wenn diese sich dauerhaft außerhalb der versicherten Erstwohnung befinden.
2. Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl (§ 5 Nr. 1 und Nr. 2 VHB 2016) besteht Versicherungsschutz für diese Sachen nur, wenn sie sich in einem verschlossenen Schrank befinden.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2 % der vereinbarten Versicherungssumme, max. 2.500,00 € begrenzt.

037007 Studentenversicherung (Außenversicherung während der Ausbildung oder des Studiums)

1. Hält sich ein Familienmitglied, das mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt, zur Ausbildung oder zum Studium außerhalb der Wohnung auf, so besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Außenversicherung, wenn es dort - abweichend von § 11 Nr. 2 VHB 2016 - einen eigenen Haushalt (z. B. Wohnung oder Zimmer in einer Wohngemeinschaft) gegründet hat.
2. Für versicherte Sachen (§ 1 VHB 2016) des Familienmitglieds in dieser Wohnung leisten wir - abweichend von § 11 Nr. 6 VHB 2016 - bis höchstens 20.500,00 €. Für Wertsachen gemäß § 26 Nr. 1 VHB 2016 ist die Entschädigung auf insgesamt 4.000,00 € begrenzt.
Fahrräder sind im Rahmen der Klausel 032024 bis 310,00 € je Versicherungsfall mitversichert.
Die Beendigung der Ausbildung oder des Studiums ist dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.
3. Versicherungsnehmer und Versicherer können die Studentenversicherung kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

037008 Pendlerwohnung / Beruflich bedingter Zweitwohnsitz

1. In Erweiterung von § 9 Nr. 2 VHB 2016 besteht für versicherte Sachen (§ 1 VHB 2016), welche sich dauerhaft außerhalb der versicherten Wohnung, an einem ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, beruflich bedingten Zweitwohnsitz (sog. Pendlerwohnung) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden, Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel.
2. Für Wertsachen gemäß § 26 Nr. 1 VHB 2016 ist die Entschädigung auf insgesamt 4.000,00 € begrenzt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.500,00 € begrenzt. Fahrräder sind im Rahmen der Klausel 032024 bis 310,00 € mitversichert.
4. Versicherungsnehmer und Versicherer können die Klausel Pendlerwohnung / Beruflich bedingter Zweitwohnsitz kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.
Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

037009 Vermietete Einliegerwohnung

1. In Erweiterung von § 9 Nr. 2 VHB 2016 besteht für versicherte Sachen (§ 1 VHB 2016), welche sich in der vermieteten Einliegerwohnung des Versicherungsnehmers befinden und von diesem in die Einliegerwohnung eingebracht wurden (möblierte Vermietung), Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel.
2. Für Gebäudebeschädigungen, die infolge eines Einbruchdiebstahls gemäß § 5 Nr. 1 und 2 VHB 2016 oder den Versuch einer solchen Tat im Bereich der Einliegerwohnung entstehen, besteht ebenfalls Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel.
3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Sachen des Mieters.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.500,00 € begrenzt. Für Wertsachen gemäß § 26 VHB 2016 besteht kein Versicherungsschutz.
5. Keine Entschädigung wird geleistet, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung).

1.2.1 Besondere Bedingungen und Leistungserweiterungen zur Hausratversicherung (VHB 2016) mit LBN-GUT+

Inhaltsverzeichnis

Feuer

- 31001 Überspannung durch Blitz
- 31002 Schäden an Tiefkühlgut als Folge eines Überspannungsschadens durch Blitz
- 31003 Seng- und Schmörschäden
- 31005 Verpuffung-, Rauch- und Rußschäden
- 31006 Überschallknall
- 31007 Anprall und Absturz unbemannter Flugkörper
- 31008 Anprall von Schienen- und Straßenfahrzeugen
- 31010 Schäden durch Blindgänger

Einbruchdiebstahl

- 32001 Diebstahl von Hausrat aus Kfz innerhalb Deutschlands
- 32002 Diebstahl von Wäsche und Bekleidung
- 32003 Diebstahl von Kinderwagen
- 32004 Diebstahl von Gehhilfen und Krankenfahrstühlen
- 32005 Diebstahl von Gartenmöbeln und -geräten
- 32007 Diebstahl von Skulpturen
- 32008 Diebstahl im Krankenhaus / während eines Kuraufenthaltes
- 32009 Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen
- 32011 Scheck- und Kreditkartenmissbrauch
- 32012 Telefonmissbrauch nach Einbruchdiebstahl
- 32013 Räuberische Erpressung
- 32014 Technische, optische und akustische Sicherungsanlagen
- 32016 Innere Unruhen, Streik und Aussperrungen
- 32017 Phishing
- 32019 Einbruchdiebstahl durch nicht versicherte Räume

Leitungswasser

- 34001 Übernahme der Befüllungskosten für Aquarien und Wasserbetten
- 34002 Schäden durch innenliegende Regenfallrohre
- 34004 Wasserverlust

Sturm, Hagel

- 35001 Sturm- und Hagelschäden auf dem Versicherungsgrundstück

Versicherte Kosten

- 36001 Transport- und Lagerkosten
- 36002 Bewachungskosten
- 36003 Hotelkosten
- 36004 Rückreisekosten aus dem Urlaub
- 36005 Umzugskosten
- 36006 Sachverständigenkosten
- 36007 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
- 36009 Unterbringungs- und Tierarztkosten für Kleintiere
- 36010 Mehrkosten durch Preissteigerung
- 36011 Mehrkosten durch Technologiefortschritt
- 36013 Kosten durch Fehlalarm von Rauchmeldern
- 36015 Kosten für Miet- und Ersatzgeräte
- 36016 Kosten für die Kinderbetreuung im Notfall
- 36018 Reparaturkosten an behindertengerechten Einbauten

Versicherungsort

- 37001 Hausrat in Garagen am Wohnort
- 37002 Wertsachen in Bankgewahrsam
- 37003 Erweiterte Außenversicherung

Wertsachen

- 38001 Entschädigungsgrenze für Wertsachen
- 38002 Entschädigung für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, sowie alle Sachen aus Gold und Platin
- 38003 Entschädigung für Sparbücher, Wertpapiere und Urkunden
- 38004 Entschädigung für Bargeld

Gefahrenübergreifende Erweiterungen

- 39002 Leistung bei grober Fahrlässigkeit
- 39007 Tägliches Kündigungsrecht von beitragspflichtigen Erweiterungen
- 39008 Keine Laufzeitverlängerung bei Vertragsänderungen
- 39009 Keine Anzeigepflicht bei Aufstellung eines Gerüsts
- 39010 Unbewohntsein der Wohnung
- 39011 Unterversicherungsverzicht bei einem Wohnungswechsel
- 39012 Versicherungsschutz bei einem Wohnungswechsel
- 39014 Künftige Bedingungsverbesserungen

Feuer

31001 Überspannung durch Blitz

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB 2016 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden, die am Versicherungsort an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes entstehen.

31002 Schäden an Tiefkühlgut als Folge eines Überspannungsschadens durch Blitz

1. In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB 2016 sind auch Folgeschäden an Tiefkühlgut infolge Überspannung durch Blitzschlag versichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,00 € begrenzt.

31003 Seng- und Schmorschäden

1. Abweichend von § 4 Nr. 5 b) VHB 2016 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Seng- und Schmorschäden, die an versicherten Sachen (§ 1 VHB 2016) mit Ausnahme von technischen Geräten aller Art entstehen.
2. Seng- oder Schmorschäden sind Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einer Feuer- oder einer Hitzequelle ausgesetzt waren, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat.
3. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch Zigarren- oder Zigarettenglut entstanden sind sowie Schäden an Wertsachen gemäß § 26 Nr. 1 VHB 2016.
4. Nicht versichert sind Schäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten.
5. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 100,00 € je Versicherungsfall gekürzt.

31005 Verpuffung, Rauch und Ruß

1. In Erweiterung von § 4 VHB 2016 sind Schäden durch starken Rauch, Verpuffung oder Ruß mitversichert, auch wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 VHB 2016 nicht erfüllt sind.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

31006 Überschallknall

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) VHB 2016 sind Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (§ 1 VHB 2016) durch Überschalldruckwellen bis zur Versicherungssumme mitversichert.
2. Eine Überschalldruckwelle entsteht, wenn ein Luftfahrzeug eine Druckwelle verursacht, in dem es die Schallgrenze durchflogen hat. Ein Schaden liegt vor, wenn die Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen (§ 1 VHB 2016) einwirkt.

31007 Anprall und Absturz unbemannter Flugkörper

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 VHB 2016 besteht Versicherungsschutz für Schäden an versicherten Sachen (§ 1 VHB 2016), die durch den Anprall oder den Absturz eines unbemannten Flugkörpers entstanden sind.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 15.000,00 € begrenzt.

31008 Anprall von Schienen- und Straßenfahrzeugen

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2016 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen (§ 1 VHB 2016), die durch Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
2. Für den Anprall von Straßen- und Schienenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben oder gehalten werden.
3. Unter Anprall von Schienen- und Straßenfahrzeugen ist die unmittelbare Berührung von Gebäuden durch diese Fahrzeuge zu verstehen.

31010 Schäden durch Blindgänger

In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VHB 2016 leistet der Versicherer Entschädigung für Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen, die an versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes entstehen und dem Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören.

Einbruchdiebstahl

32001 Diebstahl von Hausrat aus Kraftfahrzeugen innerhalb Deutschlands

1. In Erweiterung von §§ 5 und 11 VHB 2016 wird für versicherte Sachen (§ 1 VHB 2016) geleistet, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören, wenn diese Sachen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber Kfz-Anhänger oder Wohnwagen-/ Wohnmobilahänger, entwendet, zerstört oder beschädigt werden.
3. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß § 26 Nr. 1 VHB 2016 sowie für Foto-, Film-, Video-, Computer-, Musikabspielgeräte und deren Zubehör, Mobil- und Autotelefone sowie Navigationsgeräte und deren Zubehör.
4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 24 Nr. 3 VHB 2016 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000,00 € begrenzt.

32002 Diebstahl von Wäsche und Bekleidung

1. In Erweiterung von § 5 VHB 2016 leistet der Versicherer auch für die Entwendung durch einfachen Diebstahl für Wäsche und Bekleidung – ausgenommen Pelze -, die sich tagsüber zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück befindet.
2. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 24 Nr. 3 VHB 2016 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000,00 € begrenzt.

32003 Diebstahl von Kinderwagen

1. Für Kinderwagen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören, besteht Versicherungsschutz auch für Diebstahl, wenn nachweislich
- der Diebstahl zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr verübt wurde oder
- sich der Kinderwagen zur Zeit des Diebstahls in einem Raum eines Gebäudes - auch Hausflur - befand.
2. Lose mit dem Kinderwagen verbundene oder regelmäßig seinem Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit dem Kinderwagen entwendet worden sind.
3. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern vorhanden, sonstige Identifikationsnummer zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist.
4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 24 Nr. 3 VHB 2016 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,00 € begrenzt.

32004 Diebstahl von Gehhilfen und Krankenfahrstühlen

1. Für Gehhilfen und Krankenfahrstühle, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören, besteht Versicherungsschutz auch für Diebstahl, wenn nachweislich der Diebstahl zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr verübt wurde oder sich die Gehhilfen oder der Krankenfahrstuhl zur Zeit des Diebstahls in einem Raum eines Gebäudes - auch Hausflur - befanden.
2. Lose mit den Gehhilfen oder dem Krankenfahrstuhl verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.
3. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder Kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist.
4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 24 Nr. 3 VHB 2016 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,00 € begrenzt.

32005 Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten

1. In Erweiterung von § 5 VHB 2016 leistet der Versicherer auch Entschädigung (einfacher Diebstahl) von Gartenmöbeln und Gartengeräten, die sich außerhalb von Räumen auf dem umfriedeten Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
2. Als Gartenmöbel und -geräte im Sinne dieser Klausel gelten ausschließlich Gartentische, -bänke, -stühle, Sitzgarnituren (z.B. aus Polyrattan) und Strandkörbe, Elektro-, Holz und Gasgrills, Rasenmäher und Rasenmäroboter, Arbeitsgeräte, die der Pflege des Gartens dienen (Harke, Besen, etc.).
3. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 24 Nr. 3 VHB 2016 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.800,00 € begrenzt.

32007 Diebstahl von Skulpturen

1. In Erweiterung von § 5 VHB 2016 ist der einfache Diebstahl von Skulpturen mitversichert, wenn diese sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls außerhalb des Versicherungsortes, jedoch auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.
2. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 24 Nr. 3 VHB 2016 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500,00 € begrenzt.

32008 Diebstahl im Krankenhaus / während des Kuraufenthaltes

1. Befindet sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person in stationärer Behandlung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so besteht auch Versicherungsschutz, wenn versicherte Sachen (§ 1 VHB 2016) durch Diebstahl im Krankenhaus oder während des Kuraufenthaltes entwendet werden.
2. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 24 Nr. 3 VHB 2016 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,00 € - für Wertsachen nach § 26 Nr. 1 VHB 2016 auf 150,00 € - begrenzt.

32009 Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen

1. In Erweiterung von § 5 Nr. 1 a) und 1 b) VHB 2016 und § 11 Nr. 4 VHB 2016 besteht Versicherungsschutz, wenn jemand versicherte Sachen (§ 1 VHB 2016) entwendet, nachdem er eine verschlossene Kabine eines Passagierschiffes oder ein verschlossenes Schlafwagenabteil aufgebrochen hat. Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person diese Kabine oder das Abteil vorübergehend z.B. während des Urlaubs oder der Zugfahrt nutzt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,00 € begrenzt. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Vertrag beansprucht werden kann.
3. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich dem zuständigen Dienstpersonal des Schiffes oder des Zuges zu melden und sich eine Bestätigung über die Meldung aushändigen zu lassen. Außerdem ist der Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dieser eine Aufstellung über die abhandengekommenen Sachen anzugeben. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 24 Nr. 3 VHB 2016 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

32011 Scheck- und Kreditkartenmissbrauch

1. In Erweiterung von § 26 Nr. 3 a) VHB 2016 gilt der Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten nicht Einbruchdiebstahl (§ 5 Nr. 1 und 2 VHB 2016) mitversichert, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,00 € begrenzt.

32012 Telefonmissbrauch nach Einbruchdiebstahl

1. Benutzt der Täter bei einem Einbruchdiebstahl (§ 5 Nr. 1 und 2 VHB 2016) in die versicherte Wohnung ein dort befindliches Festnetz-Telefon, so werden die dadurch anfallenden Telefonkosten ersetzt.
2. Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens vorzulegen.
3. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 24 Nr. 3 VHB 2016 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 200,00 € begrenzt.

32013 Räuberische Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort)

1. Bei einem versicherten Raub nach § 5 Nr. 3 VHB 2016 besteht abweichend von § 5 Nr. 5 VHB 2016 auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder der Herausgabe erpresst wurde. Die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen nach § 26 VHB 2016 bleiben unverändert.
2. Die Höchstentschädigungsgrenze von versicherten Sachen ist auf max. 5.000,00 € begrenzt.

32014 Technische, optische und akustische Sicherungsanlagen

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 6 VHB 2016 wird für technische Anlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrats dienen und die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt, geleistet, wenn sie beim Einbruch oder beim Versuch einer solchen Tat beschädigt oder zerstört werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500,00 € begrenzt.

32016 Innere Unruhen, Streik, Aussperrungen

1. Abgrenzung zur Staatshaftung
 - a) Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrungen besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
 - b) Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von a) erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

2. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
3. Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
4. Der Versicherer leistet für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder einer beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.
5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

32017 Phishing

1. Der Versicherer ersetzt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen auch Vermögensschäden durch Phishing beim Online-Banking. Als Phishing gilt ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten vom Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen verschaffen. Dabei nutzen die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis aus. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.
Als Vermögensschaden gilt hier nur die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrages.
2. Andere Arten des Ausspähens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten wie z.B. Pharming, sind nicht versichert. Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z.B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung oder in Rechnung gestellte Kosten der Bank) sind nicht versichert.
3. Der Versicherungsschutz umfasst keine Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die es haftet.
4. Versicherungsschutz besteht, wenn der Schaden bei einer privaten Online-Banking-Aktion entstanden ist, die der Versicherungsnehmer in seiner versicherten Wohnung oder an seinem eigenen Laptop/portablen PC durchgeführt hat.
Voraussetzung für die Entschädigungsleistung ist zudem, dass die Bank des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person einen aktuellen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwendet.
Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (= Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.
5. Vor Eintritt des Versicherungsfalles muss der Versicherungsnehmer seinen Computer, den er zum Online-Banking nutzt, mit einem Schutz (z.B. einem Passwort) und einer Firewall sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausstatten.
Virendefinitionen sind mindestens einmal in der Woche zu aktualisieren.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer den Vertrag unter den in § 24 VHB 2016 beschriebenen Voraussetzungen kündigen oder die Leistung ganz oder teilweise verweigern.
6. Nach Eintritt des Versicherungsfalles muss der Versicherungsnehmer zusätzlich zu den in § 24 VHB 2016 beschriebenen Obliegenheiten
a) die kontoführende Bank ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen;
b) den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer seine Leistung unter den in § 24 VHB 2016 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.
7. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 1.100,00 € begrenzt.

32019 Einbruchdiebstahl durch nicht versicherte Räume

Als Einbruch gemäß § 5 Nr. 1 VHB 2016 gilt auch, wenn in das Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird.

Leitungswasser

34001 Übernahme der Befüllungskosten für Aquarien und Wasserbetten

In Erweiterung von § 2 VHB 2016 besteht auch Versicherungsschutz für das Befüllen von Aquarien und Wasserbetten, wenn diese durch eine versicherte Gefahr gemäß § 3 VHB 2016 zerstört oder beschädigt werden.

34002 Schäden durch innenliegende Regenfallrohre

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VHB 2016 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000,00 € begrenzt.

34004 Wasserverlust

1. In Erweiterung von § 2 VHB 2016 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 7 Nr. 1 VHB 2016 entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 150,00 € begrenzt.

Sturm, Hagel

35001 Sturm- und Hagelschäden auf dem Versicherungsgrundstück

1. Abweichend von § 8 Nr. 4 b) bb) VHB 2016 besteht Versicherungsschutz für Sturm- und Hagelschäden auch für Gartenmöbel und -geräte, die sich außerhalb der versicherten Wohnung auf dem Versicherungsgrundstück befinden (auch auf Terrassen und offenen Balkonen).
2. Als Gartenmöbel und -geräte im Sinne dieser Klausel gelten ausschließlich Gartentische, -bänke, -stühle, -liegen, Sitzgarnituren (z. B. aus Polyrattan), Hollywoodschaukeln und Strandkörbe inkl. Auflagen, Gartenpavillons und Sonnenschirme, Elektro-, Holz und Gasgrills, Rasenmäher und Rasenmäroboter, Blumentöpfe, Arbeitsgeräte, die der Pflege des Gartens dienen (Harke, Besen, etc.), Wäschespinnen, Solarleuchten und Skulpturen (z.B. Gartenzwerge). Darüber hinaus gelten Trampoline, bewegliche Sandkästen, Kunststoff-Kinderspielhäuser und nicht im Boden eingelassene Aufstellpools als mitversichert.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 400,00 € begrenzt.

Versicherte Kosten

36001 Transport- und Lagerkosten

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 d) VHB 2016 sind Transport- und Lagerkosten längstens für die Dauer von 200 Tage mitversichert.

36002 Bewachungskosten

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 f) VHB 2016 werden Bewachungskosten längstens für die Dauer von 72 Stunden ersetzt.

36003 Hotelkosten

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 c) VHB 2016 werden Hotel- oder ähnliche gewerbliche Unterbringungskosten längstens für die Dauer von 200 Tagen ersetzt.

36004 Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. Versichert sind die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub (Fahrt- und Flugmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Versicherungsort (§ 9 VHB 2016) zurückzukehren.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000,00 € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
3. Als Urlaubsreise gilt jede private Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis maximal 6 Wochen.
4. Fahrt- und Flugmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise entspricht.
5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und ggf. Verhaltensweisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,00 € begrenzt.

36005 Umzugskosten nach einem Versicherungsfall

1. Muss der Versicherungsnehmer wegen eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles (§ 3 VHB 2016), durch den die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist, umziehen, so werden die notwendigen Umzugskosten ersetzt. Diese Kosten sind durch Belege nachzuweisen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der vereinbarten Versicherungssumme, max. 750,00 € begrenzt.

36006 Sachverständigenkosten

1. Abweichend von § 33 Nr. 6 VHB 2016 übernimmt der Versicherer ab einem Schaden von 50.000,00 € die auf den Versicherungsnehmer anfallenden Kosten des Sachverständigen sowie des Obmannes.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der vereinbarten Versicherungssumme, max. 2.000,00 € begrenzt.

36007 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

In Erweiterung von § 2 VHB 2016 ersetzt der Versicherer anfallende Kosten für die Erstellung von Kostenvoranschlägen, Gutachten sowie Überprüfungen, sofern diese durch einen Versicherungsfall (§ 3 VHB 2016) erforderlich sind und vom Versicherer in Auftrag gegeben wurden.

36009 Unterbringungs- und Tierarztkosten für Kleintiere nach einem Versicherungsfall

1. In Erweiterung von § 2 VHB 2016 sind Unterbringungs- und Tierarztkosten für Kleintiere, die aufgrund eines Versicherungsfalles (§ 3 VHB 2016) notwendig werden, mitversichert.
2. Kleintiere sind z.B. Hunde, Katzen, Vögel, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen gehalten werden.
3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Nutztiere und exotische Tiere.

36010 Mehrkosten durch Preissteigerung

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles (§ 3 VHB 2016) notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur im Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

36011 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles (§ 3 VHB 2016) tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen (§ 1 VHB 2016), wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahe kommt.

36013 Fehlalarm durch Rauchmelder

1. Der Versicherer ersetzt die infolge eines Fehlalarms von Rauch-, Hitze- oder Gasmeldern entstandenen Kosten für die Beseitigung der Aufbruchschäden an Fenstern oder Türen der versicherten Wohnung durch eine von der Polizei oder Feuerwehr veranlasste Notöffnung.
2. Ferner sind eventuelle Beschädigungen an versicherten Gegenständen versichert, die durch die unmittelbare Notöffnung entstehen.
3. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass es sich um einen VDS-anerkannten Rauch-, Hitze- oder Gasmelder handelt, der gemäß den anerkannten Regeln der Technik eingebaut ist.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,00 € begrenzt.

36015 Kosten für Miet- und Ersatzgeräte

1. Der Versicherer erstattet die Kosten für vorübergehend gemietete, dringend benötigte Haushaltsgeräte, wenn eigene Geräte beschädigt oder zerstört wurden oder abhandenkamen und eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich ist.
2. Als Haushaltsgeräte im Sinne dieser Klausel gelten: Kühlschränke, Waschmaschine, Herd, medizinische Geräte.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,00 € begrenzt.

36016 Kosten für die Kinderbetreuung im Notfall

1. In Erweiterung von § 2 VHB 2016 werden die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Kinderbetreuung ersetzt, wenn diese nach einem Versicherungsfall gemäß § 3 VHB 2016 erforderlich war.
2. Voraussetzung für die Erstattung der Kosten ist, dass die Schadenssumme voraussichtlich 5.000,00 € übersteigt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 300,00 € begrenzt.

36018 Reparaturkosten an behindertengerechten Einbauten

In Erweiterung von § 2 VHB 2016 sind die infolge eines Versicherungsfalles (§ 3 VHB 2016) notwendigen Reparaturkosten an behindertengerechten Einbauten in gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnungen und Einfamilienhäusern mitversichert, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Versicherungsort

37001 Hausrat in Garagen am Wohnort

1. Abweichend von § 9 Nr. 2 d) VHB 2016 sind versicherte Sachen (§ 1 VHB 2016) in privat genutzten Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstückes am gemeldeten Wohnort des Versicherungsnehmers mitversichert, wenn diese durch einen Versicherungsfall (§ 3 VHB 2016) zerstört oder beschädigt oder infolgedessen abhandenkommen.

2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Wertsachen gemäß § 26 Nr. 1 VHB 2016.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000,00 € begrenzt.

37002 Wertsachen in Bankgewahrsam

1. In Erweiterung von § 11 Nr. 1 VHB 2016 besteht Versicherungsschutz auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschießfächer vom Versicherungsnehmer oder von einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20 % der vereinbarten Versicherungssumme, max. 15.000,00 € begrenzt.
3. Für Bargeld ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 10 % der vereinbarten Versicherungssumme, max. 6.000,00 € begrenzt.
4. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Vertrag beansprucht werden kann.

37003 Außenversicherung

1. In Erweiterung von § 11 Nr. 6 VHB 2016 ist die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung auf 20 % der vereinbarten Versicherungssumme, max. 15.000,00 € begrenzt.
2. Die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen gemäß § 26 Nr. 3 VHB 2016 gelten unverändert.
3. Zeiträume von mehr als sechs Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.

Wertsachen

38001 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

In Erweiterung von § 26 Nr. 2 VHB 2016 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 25 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

38002 Entschädigungsgrenzen für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin

In Erweiterung von § 26 Nr. 3 c) VHB 2016 ist die Entschädigung für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, die sich außerhalb verschlossener Wertschutzschränke gemäß § 26 Nr. 3 VHB 2016 befinden, auf 25 % der vereinbarten Versicherungssumme, max. 20.500,00 € begrenzt.

38003 Entschädigungsgrenze für Sparbücher, Wertpapiere und Urkunden

In Erweiterung von § 26 Nr. 3 b) VHB 2016 ist die Entschädigung für Sparbücher, Wertpapiere und Urkunden, die sich außerhalb verschlossener Wertschutzschränke gemäß § 26 Nr. 3 VHB 2016 befinden, auf 25 % der vereinbarten Versicherungssumme, max. 2.600,00 € begrenzt.

38004 Entschädigungsgrenze für Bargeld

In Erweiterung von § 26 Nr. 3 a) VHB 2016 ist die Entschädigung für Bargeld, das sich außerhalb verschlossener Wertschutzschränke gemäß § 26 Nr. 3 VHB 2016 befindet, auf 25 % der vereinbarten Versicherungssumme, max. auf 1.500,00 € begrenzt.

Gefahrenübergreifende Erweiterungen

39002 Leistung bei grober Fahrlässigkeit

1. Abweichend von § 30 b) VHB 2016 wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung aus einem Leistungsfall verzichtet, den der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant grob fahrlässig herbeigeführt hat.
2. Die Leistung ist auf 25 % der Versicherungssumme, max. 30.000,00 € begrenzt.
3. Übersteigt der Schaden den in Nr. 2 genannten Betrag, wird der darüber hinausgehende Teil des Schadens entsprechend den Bestimmungen gemäß § 30 b) VHB 2016 gekürzt.

39007 Tägliches Kündigungsrecht von beitragspflichtigen Erweiterungen

1. Abweichend von § 20 Nr. 2 VHB 2016, verzichtet der Versicherer auf die Einhaltung der Kündigungsfrist für beitragspflichtige Erweiterungen.
2. Die Kündigung bedarf der Textform und wird frühestens mit Eingang bei dem Versicherer wirksam.
3. Die Kündigungsfristen gemäß § 20 Nr. 2 VHB 2016 für die Hausratversicherung bleiben unberührt und gelten weiterhin.

39008 Keine Laufzeitverlängerung bei Vertragsänderungen

1. Nimmt der Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Vertrages Änderungen - Erweiterungen oder Reduzierungen - am Versicherungsschutz vor, so verändert sich der vereinbarte Ablauf bzw. die Fälligkeit des Vertrages nicht. Ausgenommen hiervon sind jedoch Änderungen der Hauptfälligkeit.
2. Der Vertrag verlängert sich gemäß § 20 Nr. 2 VHB 2016, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

39009 Keine Anzeigepflicht bei Aufstellen eines Gerüsts

1. In Erweiterung von § 23 VHB 2016 ist die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort keine dem Versicherer anzuzeigende Gefahrerhöhung.
2. Während das Gerüst aufgestellt ist, sind bei Abwesenheit alle Fenster, Balkon- und Terrassentüren geschlossen zu halten und Sicherungseinrichtungen zu betätigen.

39010 Unbewohntsein der Wohnung

In Erweiterung von § 23 Nr. 1 b) cc) VHB 2016 wird sich der Versicherer nicht auf eine Gefahrerhöhung berufen, wenn die versicherte Wohnung bis zu 120 Tage unbewohnt und unbeaufsichtigt bleibt.

39011 Unterversicherungsverzicht bei einem Wohnungswechsel

1. Bei einem Wohnungswechsel in eine größere Wohnung gilt die Klausel 7712 „Unterversicherungsverzicht“ weiterhin als vereinbart, auch wenn die Versicherungssumme nicht angepasst wird.
2. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass für die bisherige Wohnung der Unterversicherungsverzicht gemäß der Klausel 7712 als vereinbart gilt.
3. Bei Nichtanpassung der Versicherungssumme für die neue Wohnung gemäß der Klausel 7712 entfällt der Unterversicherungsverzicht automatisch nach 9 Monaten.
4. Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

39012 Versicherungsschutz bei einem Wohnungswechsel

In Erweiterung von § 10 Nr. 1 VHB 2016 erlischt der Versicherungsschutz bei einem Wohnungswechsel des Versicherungsnehmers in der bisherigen Wohnung spätestens 90 Tage nach Umzugsbeginn.

39014 Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Bedingungen (VHB 2016) ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

1.3 Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung (BWE 2016)

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Hausratbedingungen (VHB 2016), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen in der ständig bewohnten Wohnung, die durch

- a) Überschwemmung des Versicherungsortes (§ 3),
- b) Rückstau (§ 4),
- c) Schmelzwasser (§ 5),
- d) Erdbeben (§ 6),
- e) Erdsenkung (§ 7),
- f) Erdrutsch (§ 8),
- g) Schneedruck (§ 9),
- h) Lawinen (§ 10),
- i) Vulkanausbruch (§ 11)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

§ 3 Überschwemmung des Versicherungsortes

1. Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen Oberflächenwasser, des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, durch
 - a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - b) Witterungsniederschläge;
 - c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).
2. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Sturmflut;
 - b) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe § 3).

§ 4 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen austritt und versicherte Sachen im Versicherungsort beschädigt oder zerstört. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,00 € begrenzt.

§ 5 Schmelzwasser

Schmelzwasser ist Wasser, das beim Schmelzen von Schnee und Eis entsteht und unmittelbar versicherte Sachen (§1 VHB 2016) im Versicherungsort (§ 9 Nr. 2 VHB 2016) beschädigt oder zerstört. Nicht versichert sind Schäden an versicherten Sachen (§ 1 VHB 2016) in Gebäuden, dessen Außenhülle geöffnet ist. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,00 € begrenzt.

§ 6 Erdbeben

1. Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
2. Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
 - a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Erdbeben entstanden sein kann.

§ 7 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch:

- a) ungenügende Verdichtung des Untergrundes vor Baubeginn,
- b) Absenkung des Grundwasserspiegels,
- c) Austrocknungsprozesse im Untergrund.

§ 8 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

§ 9 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

§ 10 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

§ 11 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

§ 12 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Schäden an versicherten Sachen, solange die Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für Ihren Zweck nicht benutzbar sind.
- b) Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen. Das gilt auch für die Außenversicherung.

§ 13 Besondere Obliegenheiten

In Ergänzung der VHB 2016 haben Sie alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden Wasser führende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung funktionsbereit zu halten. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so sind wir nach § 24 Nr. 1 und 3 VHB 2016 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 14 Wartezeit und Selbstbehalt

- a) Wartezeit
Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf eines Monats ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Besteht bereits eine Elementarschadenversicherung beim Vorversicherer, entfällt die Wartezeit.
- b) Selbstbehalt
Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Der Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 10 % des als entschädigungspflichtig berechneten Betrages, mindestens 500,00 €, höchstens 1.500,00 € je Versicherungsfall.

§ 15 Kündigung

1. Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden durch schriftliche Erklärung kündigen.
Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
2. Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den Hausratversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
3. Kündigen wir, so gebührt uns der Teil des Beitrages, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn Sie gemäß Nr. 2 kündigen.

§ 16 Beendigung des Versicherungsschutzes

- a) Mit Beendigung des Hausratversicherungsvertrages erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden nach den BWE 2016.
- b) Wird eine bisher ständig bewohnte Wohnung als Zweit-, Ferien- oder Wochenendwohnung genutzt, endet der Versicherungsschutz mit der geänderten Nutzung.